



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_38**

**JAHRGANG 54  
16. Mai 2025**

### **Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrensordnung)**

**vom 16.05.2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV.NRW.S 1222) und den §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW - HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert am 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), sowie der §§ 23 bis 30 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23.05.2023 (GV. NRW. S. 256), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Neubekanntmachung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrensordnung) vom 13.05.2022 (Amtl. Mittlg. 37/22), zuletzt geändert am 16.05.2025 (Amtl. Mittlg. 37/25), erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbungsverfahren und Fristen
- § 3 Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen
- § 4 Festsetzung von Quoten für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 5 Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen
- § 6 Verbesserung des Grades der Qualifikation - Sonderregelungen für die Teilstudiengänge Musik, Kunst und Sportwissenschaft bzw. Sport in Mehrfachstudiengängen
- § 7 Studienplatzvergabe an Spitzensportler\*innen
- § 8 Sonderanträge
- § 9 Entscheidungen und Studienplatzannahme
- § 10 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Auswahlverfahrensordnung regelt auf Basis des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 NRW – (HZG) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW- VergabeVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung die Vergabe der Studienplätze für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge.

## **§ 2 Bewerbungsverfahren und Fristen**

- (1) Am Auswahlverfahren der Bergischen Universität Wuppertal nimmt nur teil, wer
  1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 VergabeVO NRW am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Bewerbungen (=Zulassungsanträge) für alle an der Bergischen Universität Wuppertal für das erste Fachsemester zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengänge erfolgen auf elektronischem Weg. Bewerbungen sind innerhalb der in der VergabeVO NRW genannten Fristen (Ausschlussfristen: für ein Wintersemester am 15. Juli, für ein Sommersemester am 15. Januar eines Jahres) vorzunehmen. Bewerber\*innen, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Bei der elektronischen Übermittlung der Bewerbungen hat die Bergische Universität Wuppertal unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- (3) Die Bewerbungen für alle an der Bergischen Universität Wuppertal in einem höheren Fachsemester zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengänge erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Wege. Die Bewerbungsfrist dafür endet für ein Wintersemester am 15. September und für ein Sommersemester am 15. März eines Jahres (Ausschlussfristen). Alle erforderlichen Unterlagen sowie der Antrag auf Zulassung müssen spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Die Vergabe der Studienplätze und damit die Rangfolge erfolgt gem. den Regelungen der VergabeVO NRW.
- (4) Etwaige Sonderanträge (z. B. Härtefallanträge) und Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen sind mit einer Bewerbung oder mit Bezug auf eine Bewerbung innerhalb der maßgeblichen Fristen zu stellen. Entsprechende Unterlagen sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zu übermitteln. In kombinatorischen Studiengängen müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.
- (5) Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Plätze zur Verfügung stehen, finden ggf. Nachrückverfahren und Losverfahren statt. Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form gestellt werden. Es ist nur ein Antrag je Studiengang oder Teilstudiengang pro Bewerber\*in möglich. Die Antragsfrist wird von der Bergischen Universität Wuppertal festgelegt und rechtzeitig auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Abs. 5 VergabeVO NRW.
- (6) Nach Ablauf der maßgeblichen Fristen gem. Abs. 2 bis 5 eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 3 Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

- (1) Die Auswahl der Bewerber\*innen im Auswahlverfahren in grundständigen Studiengängen und die Studienplatzvergabe erfolgt - nach Abzug von Vorab- und sonstigen Quoten gemäß VergabeVO NRW – nach folgenden Grundsätzen:
  1. zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Universität nach Absatz 2; davon werden 3,1 Prozent der Studienplätze an in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß

§ 4 in einer Unterquote vergeben, sofern es entsprechende Bewerbungen gibt; im Übrigen gilt § 27 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 VergabeVO NRW.

- (2) Die Studienplätze nach Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden
  1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  2. nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden (vgl. im Übrigen § 27 Abs. 3 VergabeVO NRW). In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro vollem Wartesemester ein.
- (3) Besteht nach der Auswahl aufgrund der vorgenannten Kriterien Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge dann nach abgeleistetem Dienst, anschließend entscheidet das Los.
- (4) Die Fakultäten der Bergischen Universität Wuppertal können für ihre Studiengänge oder Teilstudiengänge abweichende Regelungen von Absatz 2 in einer entsprechenden Ordnung treffen. Fakultäten sind dazu verpflichtet, im Rahmen der Planungsgespräche alle zwei Jahre zu überprüfen, inwiefern weitere Kriterien bei ihrem Auswahlverfahren berücksichtigt werden können und sollen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

#### **§ 4**

##### **Festsetzung von Quoten für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

- (1) Die im Auswahlverfahren der Universität zu vergebenden Studienplätze nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 sind Bewerber\*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die keine Zugangsprüfung absolviert haben, im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 837) nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 Vergabeverordnung vorbehalten.
- (2) In allen zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Quoten für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber\*innen gemäß § 27 Absatz 5 der Vergabeverordnung auf 3,1 Prozent der im jeweiligen Studiengang – nach Abzug von Vorab- und sonstigen Quoten gemäß VergabeVO NRW - verfügbaren Studienplätze festgesetzt.
- (3) Ist die Zahl der Bewerber\*innen nach Abs.1 höher als die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren innerhalb der Quoten statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten. Für das Auswahlverfahren wird bei Bedarf für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang von der oder dem Rektor\*in eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission kann ein\*e Vertreter\*in der Berufspraxis angehören. Der Kommission kann eine oder einen Vertreter\*in der Berufspraxis anhören. Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerber\*innen auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von dem oder der Bewerber\*in gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission – kumulativ - Punkte wie folgt:
  1. bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
  2. bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
  3. bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
  4. bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.
- (4) Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.

#### **§ 5**

##### **Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen**

- (1) Sonderregelungen für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science sowie für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science (Mehrstufiges Auswahlverfahren):

- a) Parallel zur Bewerbung (=Zulassungsantrag beim Studierendensekretariat über das Online-Portal StudiLöwe) ist innerhalb der maßgeblichen Bewerbungsfristen gemäß § 2 Abs. 2 ein Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang bei der zuständigen Stelle der betreffenden Fakultät - i.d.R. beim Prüfungsausschuss - zu stellen. Spätestens bei der Einschreibung ist ein entsprechender Zugangsbescheid der zuständigen Stelle nachzuweisen.
  - b) Ein Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen sowie eine Bewerbung für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science oder für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science ist auch für Bewerber\*innen möglich, die ein laut geltender Prüfungsordnung den Zugang eröffnendes Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Leistungspunkte im qualifizierenden Studiengang erworben haben. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als einen Monat sein soll. Die Verfahrensdurchschnittsnote wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, die aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Verfahrensdurchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß den Zugangsregelungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Bei der Einschreibung ist grundsätzlich das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiengangs vorzulegen. Ersatzweise kann auch ein Transcript of Records, welches die laut Prüfungsordnung für den Zugang erforderlichen 180 ECTS-Leistungspunkte ausweist, im Studierendensekretariat vorgelegt werden; das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen. Erfolgt die Vorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Rückmeldung für das zweite Fachsemester des Studiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science oder für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science nicht möglich.
  - c) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht am Auswahlverfahren beteiligt. Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science oder für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science, die die Zugangsvoraussetzungen laut den hierfür geltenden Prüfungsordnungen erfüllen, die Zahl der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird gemäß § 10 Abs. 6 HZG eine Auswahl nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Buchstabe a) bzw. nach dem Grad der Verfahrensdurchschnittsnote gem. Buchstabe b) vorgenommen. Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Buchstabe a) bzw. nach dem Grad der Verfahrensdurchschnittsnote gem. Buchstabe b) gebildet. Die Abschlussnote bzw. die Verfahrensdurchschnittsnote wird bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt. Sofern innerhalb einer Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der Verfahrensdurchschnittsnote nicht alle Bewerber\*innen eine Zulassung erhalten können, entscheidet bei Notengleichheit das Los über die Zulassung.
- (2) Sonderregelungen für den Studiengang Kindheit, Jugend und soziale Dienste mit dem Abschluss Master of Arts (Mehrstufiges Auswahlverfahren).
- a) Parallel zur Bewerbung (=Zulassungsantrag beim Studierendensekretariat über das Online-Portal StudiLöwe) ist innerhalb der maßgeblichen Bewerbungsfristen gemäß § 2 Abs. 2 ein Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen bei der zuständigen Stelle der betreffenden Fakultät - i.d.R. beim Prüfungsausschuss - zu stellen. Spätestens bei der Einschreibung ist ein entsprechender Zugangsbescheid der zuständigen Stelle nachzuweisen.
  - b) Ein Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen sowie eine Bewerbung für den Studiengang Kindheit, Jugend und soziale Dienste mit dem Abschluss Master of Arts ist auch für Bewerber\*innen möglich, die ein laut geltender Prüfungsordnung den Zugang eröffnendes Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-

Leistungspunkte in einschlägig qualifizierenden Studiengängen gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung erworben haben. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als einen Monat sein soll. Die Verfahrensdurchschnittsnote wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, die aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Verfahrensdurchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Bei der Einschreibung ist grundsätzlich das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiengangs vorzulegen. Ersatzweise kann auch ein Transcript of Records, welches die laut Prüfungsordnung für den Zugang erforderlichen 180 ECTS-Leistungspunkte ausweist, im Studierendensekretariat vorgelegt werden; das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen. Erfolgt die Vorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Rückmeldung für das zweite Fachsemester für den Studiengang Kindheit, Jugend und soziale Dienste mit dem Abschluss Master of Arts nicht möglich.

- c) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht am Auswahlverfahren beteiligt. Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen für den Studiengang Kindheit, Jugend und soziale Dienste mit dem Abschluss Master of Arts, die die Zugangsvoraussetzungen laut geltender Prüfungsordnung erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird gemäß § 10 Abs. 6 HZG eine Auswahl nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Buchstabe a) bzw. nach dem Grad der Verfahrensdurchschnittsnote gem. Buchstabe b) vorgenommen. Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Buchstabe a) bzw. nach dem Grad der Verfahrensdurchschnittsnote gem. Buchstabe b) gebildet. Die Abschlussnote bzw. die Verfahrensdurchschnittsnote wird bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt. Sofern innerhalb einer Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der Verfahrensdurchschnittsnote nicht alle Bewerber\*innen eine Zulassung erhalten können, entscheidet bei Notengleichheit das Los über die Zulassung.

## **§ 6**

### **Verbesserung des Grades der Qualifikation - Sonderregelungen für die Teilstudiengänge Musik, Kunst und Sportwissenschaft bzw. Sport in Mehrfachstudiengängen**

- (1) Bewerber\*innen, die ein Studium im Rahmen des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Musik oder dem Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für den Teilstudiengang Musik oder den Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den weiteren gewählten zulassungsbeschränkten Teilstudiengang im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder für den Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (2) Bewerber\*innen, die ein Studium im Rahmen des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Sport an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für das Fach Sport erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (3) Der Nachweis über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung muss mit dem entsprechenden Sonderantrag spätestens bis zur maßgeblichen Frist gem. § 2 Abs. 2 im Studierendensekretariat eingereicht worden sein.

- (4) Die Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 und 2 kann nur in einem Vergabeverfahren beansprucht werden und gilt nicht bei einem späteren Wechsel in einen anderen zulassungsbeschränkten Teilstudiengang an der Bergischen Universität Wuppertal.

## **§ 7**

### **Studienplatzvergabe an Spitzensportler\*innen**

- (1) Bewerber\*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerber\*innen im Sinne des § 8 HZG ausgewählt; die Zahl der hiernach ausgewählten Bewerber\*innen wird auf die Quote gemäß § 8 HZG nicht angerechnet.
- (2) Soweit in einem Studiengang oder Teilstudiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerber\*innen im Sinne von Absatz 1 vergeben.

## **§ 8**

### **Sonderanträge**

Bei Sonderanträgen im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal finden die Richtlinien der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Entscheidungen und Studienplatzannahme**

- (1) Entscheidungen werden vom Studierendensekretariat oder vom Internationalen Studierendensekretariat der Bergischen Universität Wuppertal getroffen. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden in der Regel in elektronischer Form erlassen. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Bergische Universität Wuppertal unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- (2) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Bergischen Universität Wuppertal zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben und der\*die Bewerber\*in ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten; Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.04.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 16.05.2025

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff